



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 18. Februar 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kündigung Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement

Marco Seydel hat seine Anstellung als Departementssekretär und Amtsleiter des Volkswirtschaftsdepartements per Ende Juni 2022 gekündigt, nachdem er vom Grossen Rat an der Februarsession 2022 zum Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell gewählt worden ist.

Die Standeskommission hat von der Kündigung Kenntnis genommen. Die Stelle ist bereits zur Wiederbesetzung öffentlich ausgeschrieben worden.

Ausschreibung Präsidium Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell

Die Präsidentin der KESB, Franziska Gerspach, reduziert ihr Arbeitspensum von bisher 70% neu auf 40%. Gleichzeitig gibt sie das Präsidium ab und wird künftig als Behördenmitglied weiterarbeiten.

In der KESB Appenzell sind nach noch nicht vollständig ersetzten Weggängen und der Pensumreduktion von Franziska Gerspach 80 Stellenprozente vakant. Mit dieser Ausgangslage wird das KESB-Präsidium mit einem Pensum von 80% bis 100% ausgeschrieben. Gleichzeitig werden bisherige externe Aufträge reduziert.

Verkauf von Rosen auf öffentlichem Grund

Der Seelsorgeeinheit Appenzell wird im Rahmen der ökumenischen Kampagne «Fastenopfer» und «Brot für alle» am Samstag, 26. März 2022, der Verkauf von Rosen auf öffentlichem Grund von 9.00 bis 14.00 Uhr bewilligt.

Verkauf von 1. August-Abzeichen

Die Standeskommission erteilt der Stiftung Pro Patria die Bewilligung für den Verkauf von 1. August-Abzeichen im Kanton Appenzell I.Rh.. Der Verkauf findet vom 1. Juni bis 1. August 2022 statt.

Neue Leistungsvereinbarung mit der Alpinen Rettung Schweiz

Zur Sicherstellung der weiteren Zusammenarbeit in der Bergrettung sowie für den Aufbau und die Sicherstellung eines Netzes mit First und Rapid Respondern im Kanton hat die Standeskommission mit der Alpinen Rettung Schweiz eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. stellt die Alpine Rettung Schweiz die Bergrettung zusammen mit der SAC-Bergrettungsstation Appenzell, der Kantonspolizei und der Rega sicher. Da die bisherigen Beitragsleistungen des Kantons die Vollkosten nicht decken, ist mit der Alpinen Rettung Schweiz ein neuer Vertrag ausgehandelt worden.

Gleichzeitig wurde mit der Alpinen Rettung Schweiz vereinbart, dass sie zusammen mit der SAC-Bergrettungsstation Appenzell für den Kanton den Aufbau und Betrieb eines zusätzlichen Netzes mit sogenannten First Respondern und Rapid Respondern übernimmt. Im medizinischen Notfall zählt jede Minute. Diese Nothelferinnen und -helfer sollen in lebensbedrohlichen Notfällen als Ergänzung zu den professionellen Rettungskräften aufgebildet werden. Sie sollen möglichst rasch wichtige Ersthilfemassnahmen einleiten, bis die professionellen Rettungskräfte eintreffen. Mit dem Aufbau des First-Responder- und Rapid-Responder-Angebots im Kanton wird zum Wohl der Bevölkerung die Rettungskette gestärkt.

Zur Sicherstellung der Bergrettung im Kanton und der Organisation von First Respondern und Rapid Respondern hat der Kanton mit der Alpinen Rettung Schweiz eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022. Der jährliche Beitrag für die Sicherstellung der Bergrettung erhöht sich auf Fr. 20'000.--. Für die Sicherstellung der Responder-Organisation ist eine jährliche Entschädigung von Fr. 5'000.-- vereinbart worden.

Neuregelung Stufenanstieg für Lehrpersonen in Teilzeitanstellung

Lehrpersonen im Kanton Appenzell I.Rh. mit einem Teilzeitpensum von weniger als 50% kommen künftig in den Genuss eines jährlichen Stufenanstiegs. Der Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz und der Ständekommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung werden entsprechend geändert. Die Änderungen gelten ab dem 1. August 2022.

Das Besoldungssystem für Lehrpersonen folgt einer stufenweisen Erhöhung des Lohns auf der Grundlage von Berufserfahrung. In der Volksschule bestehen 30 Stufen zwischen dem Einstiegslohn und dem Lohnmaximum; für das Gymnasium sind es 25 Stufen. Im Regelfall steigt jede Lehrperson lohnmassig mit jedem neuen Schuljahr um eine Stufe an.

Bisher erhielten Lehrpersonen, die ein kleineres Pensum als 50% versahen, den Stufenanstieg nur jedes zweite Jahr. Diese Praxis folgte dem Gedanken, dass die Berufserfahrung der betreffenden Lehrpersonen kleiner ist als bei solchen, die ein Vollpensum innehaben.

In den vergangenen Jahren hat sich der Schulbetrieb stark gewandelt. Sinkende Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie schulorganisatorische Anpassungen haben dazu geführt, dass heute viel mehr Teilpensen bestehen. Angesichts dieser Entwicklung sind die meisten Kantone dazu übergegangen, für die Stufenanstiege nicht mehr auf die Pensen abzustellen. Die Ständekommission hat angesichts dieser Entwicklung beschlossen, auf eine Gewichtung des Pensums beim Stufenanstieg der Gymnasiallehrpersonen zu verzichten. Den gleichen Beschluss hat die Schulrätekonferenz für die Löhne der Lehrpersonen der Volksschule gefasst.

Um zu verhindern, dass neu eingestellte Lehrpersonen, die bisher ausserkantonale tätig waren und denen bei der Neuanstellung jedes Jahr der bisherigen Lehrtätigkeit angerechnet wird, höher eingestuft werden als gleichaltrige, immer im Kanton Appenzell I.Rh. tätige Teilzeitlehrpersonen, denen bisher der Stufenanstieg nicht jährlich gewährt wurde, wird eine Korrektur vorgenommen. Für Jahre, in denen jemandem wegen eines geleisteten Teilpensums im Kanton Appenzell I.Rh. kein Stufenanstieg gewährt wurde, wird der Anstieg auf den Beginn des Schuljahrs 2022/2023 hin nachgewährt. Eine rückwirkende Auszahlung wegen verpasster Stufenanstiege wird indessen nicht vorgenommen.

Zur Umsetzung der Neuregelung hat die Ständekommission den Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz (StKB SchG, GS 411.011) und den Ständekommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung (StKB GymV, GS 412.011) angepasst. Die Änderungen treten am 1. August 2022 in Kraft.

Errichtung eines Fonds für die Appenzeller Lehre

Ein ehemaliger Lehrling aus Appenzell will in den kommenden Jahren allen Lernenden im Kanton zu Beginn ihrer Ausbildung einen Rucksack schenken. Er hat gegenüber dem Kanton entsprechende Beiträge zugesichert. Die Ständekommission hat zur Abwicklung einen Fonds errichtet.

In einem Schenkungsvertrag mit dem Kanton Appenzell I.Rh. hat der Spender ab 2022 eine jährliche finanzielle Leistung in einen separaten Fonds zugesichert. Aus diesen Mitteln soll das Erziehungsdepartement Rucksäcke kaufen, die im Rahmen des Projekts «Appenzeller Lehre» allen Erstjahrlernenden im Kanton Appenzell I.Rh. zu Beginn ihrer beruflichen Ausbildung geschenkt werden.

Sollte sich die Schenkung von Rucksäcken im Verlauf der Zeit als nicht mehr zweckmässig oder zeitgemäss erweisen, ist der Kanton berechtigt, die Fondsmittel anderweitig zugunsten der Lernenden sowie der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Kanton Appenzell I.Rh. einzusetzen.

Die Ständekommission hat mit grosser Freude vom grosszügigen Schenkungsversprechen Kenntnis genommen. Sie hat für die Abwicklung den Fonds für die Appenzeller Lehre errichtet.

Genehmigung Flurgenossenschaftsstatuten

Die Hauptversammlung der Flurgenossenschaft Steig-untere Hell, Bezirk Appenzell, hat am 15. September 2021 den von der Kommission erarbeiteten neuen Statuten zugestimmt. Die Ständekommission hat die neuen Statuten der Flurgenossenschaft genehmigt.

Entlassung aus dem Landrecht

Janina Wurster, geboren am 29. Mai 1998, Bürgerin von Appenzell, wohnhaft im Ruggell FL, ist aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. entlassen worden. Mit der Entlassung hat sie zudem das Bürgerrecht von Appenzell und das Schweizer Bürgerrecht verloren.

Erleichterte Einbürgerungen

Der Bund hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- Hiba Chaaban, geboren am 21. Oktober 1986, palästinensische Staatsangehörige, Ehefrau des Manuel Martin Chaaban, Bürger von Oberegg, wohnhaft in Sevelen SG;
- Michael Bleile, geboren am 25. Februar 1982, deutscher Staatsangehöriger, Ehemann der Sabrina Bleile geborene Manser, Bürgerin von Appenzell, wohnhaft in Gossau SG.

Sie haben damit das Bürgerrecht von Oberegg respektive Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Festlegung des Gewässerraums

Für die Festlegung der Gewässerraumbreite ist die Breite der Gewässersohle relevant. Sie richtet sich nach dem Bereich, der alle zwei bis fünf Jahre durch mittlere Hochwasser umgelagert wird und daher frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist.

Die Eigentümerschaft einer landwirtschaftlichen Liegenschaft, die an verschiedene Fliessgewässer angrenzt, hat die Gewässerraumfestlegung auf ihrer Parzelle mit Rekurs angefochten. Sie machte unter anderem geltend, die Gerinnesohle zweier Bäche sei falsch bemessen worden. Im einen Fall betrage die Gerinnesohle nicht 2m, sondern lediglich 65cm, im anderen Fall statt 1m nur 25cm. Die Ständekommission hat den Rekurs abgewiesen.

Für die Bestimmung der Gewässerraumbreite kommt es nicht auf die unmittelbar sichtbare Breite eines Gewässers an. Vielmehr umfasst die Gerinnesohle gemäss der Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz vom Juni 2019 jenen Bereich, der

nur bei alle zwei bis fünf Jahre zu erwartenden mittleren Hochwassern mit Wasser bedeckt wird. Dieser Bereich ist daran zu erkennen, dass er aufgrund der Umlagerung durch die alle paar Jahre wiederkehrenden Hochwasser frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist.

Im konkreten Fall sind die Fliessbereiche der Bäche nicht nur in einer Breite von 25cm oder 65cm frei von höheren Wasser- und Landpflanzen, sondern deutlich darüber hinaus. Die Festlegung des Gewässerraums durch das Bau- und Umweltdepartement erwies sich als korrekt. Der Rekurs wurde daher abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch